

Satzung

des Fördervereins der Grundschule am Roederplatz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Roedi“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Roedi e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Bernhard-Bästlein-Straße 22, 10367 Berlin
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08 bis 31.07.)

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Stärkung sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule am Roederplatz in Berlin-Lichtenberg durch ideelle, aktive und finanzielle Unterstützung.
- 2) Diese Zielsetzung wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht
 - a. Unterstützung der Schule bei Veranstaltungen
 - b. Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden
 - c. Durchführung von / Beteiligung an Projekten im schulischen und außerschulischen Bereich (z.B. Arbeitsgemeinschaften usw.)
 - d. Förderung von Klassenfahrten und Exkursionen
- 3) Es werden keine Verpflichtungen übernommen, die dem Schulträger bzw. der Schule obliegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verwendung aller Mittel erfolgt zeitnah und nur für satzungsgemäße Aufgaben. Projektgebundene Rücklagen dürfen nur gebildet werden, wenn mit ihnen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes konkret geplante, dem Zweck nachhaltig dienende Vorhaben finanziert werden sollen.

- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist freiwillig.
- 2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- 5) Aktive Vereinsmitglieder tragen die Aktivitäten des Vereines und erfüllen den Vereinszweck. Sie besitzen ein Stimm- bzw. Wahlrecht (aktiv und passiv) auf der Mitgliederversammlung. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung der Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- 6) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Fördermitglieder besitzen weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich. Vom Zeitpunkt der Umwandlung an gilt die Beitragsordnung für aktive Mitglieder
- 7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden dem Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrages
- 2) Über den Beitritt eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 4) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung der Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres mitzuteilen.

- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- 7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied ausgeübt werden.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf – mindestens aber einmal im Geschäftsjahr und möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres - unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung (Postbrief oder E-Mail) mindestens drei Wochen vorher und an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Geht der Antrag später ein oder wird erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. In diesem Falle gilt eine verkürzte Einladungsfrist.
- 4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - c. Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes oder sonstiger Berichte des Vorstandes
 - d. Festlegung einer Beitragsordnung
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstandes, Bericht des Kassenwartes, Bericht der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - d. Neuwahl des Vorstandes und/oder Neuwahl der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ausnahme: Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle einer Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- 6) Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Weiterhin gehören dem Vorstand zwei Beisitzer an, ein Erziehungvertreter und ein Lehrervertreter. Beisitzer sind gerichtlich und außergerichtlich nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - a. Führung der laufenden Geschäfte

- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes bis acht Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres, Vorlage der Jahresplanung
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - f. Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
- 2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter der Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- 2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Im Falle einer Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden
- 3) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung neu anzusetzen. Dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 4) Der Vorstand beschließt die Verantwortung einzelner Mitglieder des Vorstandes für bestimmte Aufgaben. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und neben dem Schriftführer noch mindestens von einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 14 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registrierbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 4) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

§ 16 Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfall eines Vereinsvermögens

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen, die jedoch nicht zwingend dem Verein angehören müssen. Geschieht dies nicht, ist der Vorstand verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule am Roederplatz, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Berlin, den 18.04.2018